



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 23.05.2022,
Zahl: 238/8500-4/22, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte
Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf ausgeschrieben werden
(Wasseranschlussbeiträge-Verordnung)

Gemäß §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf und Erweiterungen desselben.

§ 2

Beitragssatz

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz. Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 2.000,00 inklusive Umsatzsteuer. Der Bewertungssatz ergibt sich aus der Berechnung nach der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2021.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbetrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet bzw. berechtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 16.09.2010, Zahl: 545/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.

